

**Satzung der Stadt Rheinbach
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege)
vom....**

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW, S.666) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

- 1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wirtschaftsweegen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Rheinbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- 1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, Randsteine und/oder Schrammborde,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a. Entwässerungseinrichtungen
 - b. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - c. Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- 2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a. auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b. bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- 3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Einrichtungsart	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerwirtschaftsweg (Fahrbahn einschl. Bankette)	4,50 m	60 v.H.
2. Hauptverbindungswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	5,25 m	40 v. H.
3. Hauptverkehrswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	6,00 m	20 v. H.

- 4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- 5) Für die übrigen Einrichtungen im Sinne dieser Satzungen werden die anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- 6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
 - 1. Anliegerwirtschaftswege:**
Diese Straßen und Wege dienen vordringlich der Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden.
 - 2. Hauptverbindungswege im Außenbereich:**
Straßen und Wege im Außenbereich, die im öffentlichen Interesse für die vorzuhalten sind. Sie dienen neben dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs auch der Erschließung von Grundstücken, soweit sie nicht Hauptverkehrswege im Sinne dieser Satzung sind.
 - 3. Hauptverkehrswege:**
Straßen und Wege, die dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Außenbereichs sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Neben der übergeordneten Verbindungsfunktion dienen sie auch der Erschließung von Grundstücken.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück; d.h. jede (unabhängig von der Eintragung im Grundbuch) demselben Eigentümer gehörende Einheit, die eine sinnvolle und rechtlich mögliche Grundstücksnutzung darstellt.

§ 6

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- 1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzten Flächen,
 - b) 1,00 bei bebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Stallgebäude, Scheunen, Silos, etc.),
 - c) 0,03 bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - d) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - e) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Flächen für Versorgungsanlagen, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
- 2) Die in Absatz 1 festgelegten Faktoren werden um 0,50 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sofern es sich nicht um privilegierte Nutzungen nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 6 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB handelt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Oberflächenentwässerung.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 9

Grunderwerb

Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, ist Merkmal der endgültigen Herstellung auch, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 10
Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12
Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt amin Kraft.